

Presseerklärung des RAV zum Zuwanderungsgesetz, 15. Jan. 02

Über die Verschlechterung der rechtlichen Situation der Ausländer durch das geplante Zuwanderungsgesetz

Unter dem Namen Zuwanderungsgesetz wird derzeit ein ganz neues Regelungswerk für alle nichtdeutschen Bürger dieses Landes geschaffen, verändert und demnächst wohl auch verabschiedet. In der interessierten liberalen Öffentlichkeit vertraut man darauf, dass es mit Beteiligung der Grünen Verbesserungen zum derzeit geltenden Recht geben, es zumindest aber nicht so schlimm kommen wird, wie von den Konservativen gefordert. Einigkeit besteht parteiübergreifend offensichtlich darin, dass dieses Land sich für Zuwanderung verstärkt öffnen muss. Bedarf es hierfür aber einer gänzlichen Neuregelung des Ausländerrechts?

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält über die in der Öffentlichkeit heftig umstrittenen Frage des Nachzugsalters eine Vielzahl von Änderungen zur bisherigen Rechtslage, die teilweise zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechte ausländischer Mitbürger führen, ungeachtet dessen aber in der Öffentlichkeit kaum diskutiert werden.

Die Behauptung der Regierungsparteien, die Stellung der jetzt geduldeten Ausländer würde sich verbessern und diese hätten erstmals die Möglichkeit der Integration, indem sie eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, ist falsch. Ganz offensichtlich wird diese Politik der Falschinformation auch gegenüber den eigenen Abgeordneten betrieben, die in der Mehrzahl wohl kaum wissen dürften, worüber sie demnächst abzustimmen haben. Schon heute können hier geduldete Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis und Arbeitserlaubnis erhalten (§ 30 Abs.3, 4 und 5 AuslG). Diese Möglichkeiten werden aber von den zuständigen Ausländerbehörden durchweg nicht genutzt. Entsprechende Weisungen der obersten Landesbehörden, die auch das derzeitige Ausländergesetz schon vorsieht, sind bislang so gut wie nicht erlassen worden, häufig mit der Begründung, dass ein erforderliches Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister nicht erzielt werden konnte. Mit diesem Argument wird auch zukünftig zu rechnen sein, denn der Entwurf sieht gerade hier keine Änderung vor (§ 23 Abs.1 des Entwurfs).

Ausweisungstatbestände:

So werden im Schily-Entwurf die Vorschriften zur Ausweisung von Ausländern erheblich verschärft. Zukünftig soll eine Bestrafung wegen des Einschleusens von Ausländern zur Ausweisung führen, und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene wegen Menschenhandels zu etlichen Jahren Gefängnis oder nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er mehrere Verwandte oder Freunde bei sich beherbergt hat, die sich ohne Pass oder nach Ablauf ihres Visums hier aufgehalten haben (§§ 54 Abs.1 Ziff.2; 96 des Entwurfs). Die Ausländerbehörden haben dabei kaum Ermessensspielraum, da die Ausweisung in solchen Fällen die Regel sein soll.

Ausgewiesen werden sollen ferner Personen, die bei der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde frühere Aufenthalte in der Bundesrepublik oder in anderen Staaten falsch oder unvollständig angegeben haben. Auch in diesen Fällen sieht der Entwurf die Ausweisung als Regelfall vor.

Von der Residenzpflicht zur Errichtung von Abschiebelagern:

Die Rechte eines Großteils derjenigen Ausländer, die zwar ausreisepflichtig sind, aber bislang immerhin eine Duldung haben, weil sie wegen Folter und menschenrechtswidriger Behandlung in ihren Heimatstaat nicht abgeschoben werden dürfen (EMRK) oder von ihren Botschaften aus ethnischen Gründen keine Heimreisedokumente erhalten können, werden in dem Entwurf in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Sie sollen künftig der sogenannten Residenzpflicht unterliegen, die man auch als eine Art Hausarrest beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschreiben kann (§61 Abs.1 des Entwurfs). Es können Ausreiseeinrichtungen geschaffen werden, in denen durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für die Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden soll (§ 61 Abs.2 des Entwurfs). Der Kreis der Betroffenen umfasst ca. 250.000 Einzelpersonen und Familien, die zwar nicht abgeschoben werden können, denen man aber durchaus zumutet, sich um eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat zu bemühen, obwohl in vielen Fällen durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder Gerichte festgestellt wurde, dass ihnen dort Folter, die Todesstrafe oder sonstige Menschenrechtsverletzungen drohen (§§ 25 Abs.3, S.2; 60 Abs.2 bis 7 des Entwurfs).

Die Schaffung neuer Lager wird zu vermehrten Angriffen Rechtsradikaler auf Ausländer führen. Menschen, die bereits in einer verzweifelten Lage sind, sollen verstärkt psychisch unter Druck gesetzt werden. Dies betrifft Familien ebenso wie alleinstehende Erwachsene und Jugendliche. Sie werden durch die Lagerunterbringung in abgelegenen Gegenden und durch den Entzug jeglicher materieller Mittel vollkommen rechtlos gestellt. Schon jetzt fehlt in den bestehenden Sammelunterkünften ausreichend ausgebildetes Personal zur Betreuung der Bewohner.

Dabei hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass auch eine noch so drastische Verschlechterung der Lebensbedingungen niemanden zum Gehen bewegen kann, der dem Elend in seiner Heimat unter schwierigsten Bedingungen entflohen ist und hier Schutz sucht. Es muss darüber diskutiert werden, ob wir alle in einem Land leben wollen, das mit diesen Mitteln versucht, Flüchtlinge und Zuwanderer abzuschrecken.

Verfassungsschutz und Visumsbeantragung:

Da die Vorschriften des Sicherheitspakets 2 gänzlich in den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes eingearbeitet wurden, muss zukünftig an jeder ausländerrechtlichen Entscheidung der Verfassungsschutz beteiligt werden. Bereits bei der Visumsbeantragung in der Auslandsvertretung werden umfangreich Daten erhoben und für die nächsten 10 Jahre gespeichert, und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller tatsächlich in die Bundesrepublik einreist oder nicht. Es sollen sämtliche Sicherheitsdienste und Sozialbehörden Zugriff auf diese Daten haben und zwar möglichst online. Einen Auskunftsanspruch über die gespeicherten Daten gibt es für Ausländer nicht. Dabei erstreckt sich die Überprüfung auf den Einladenden und etwaige deutsche Kontaktpersonen. Betroffen sind damit auch Freunde, Bekannte, Familienmitglieder, Geschäftspartner und Veranstalter von Studienreisen. So muss etwa ein Tourist, der ohne besonderen Grund nach Deutschland reisen will, künftig damit rechnen, dass ihm kein Visum erteilt wird, wenn die ihn einladende Person nicht überprüft werden kann.

Asylrecht

Kaum Verbesserungen, dafür aber in vielen Punkten gravierende Verschlechterungen bringt der Entwurf im Bereich des Asylrechts. Die hochgelobte Einführung von Abschiebeschutz wegen geschlechtsspezifischer oder nichtstaatlicher Verfolgung ist zum einen lediglich eine Klarstellung, zum anderen nichts anderes als eine Angleichung an den Europäischen Rechtsstandard. Eine Anerkennung wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung gab es zuvor bereits in der Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte. Bei nichtsstaatlicher Verfolgung wird in den meisten europäischen Staaten schon jetzt Schutz nach der auch bei uns geltenden Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Mit der Aufnahme in den Gesetzentwurf kommt die Bundesrepublik somit nur ihrer internationalen Verpflichtung nach. Vorgesehen ist dagegen eine weitere Aushöhlung des Asylrechts. So sollen subjektive Nachfluchtgründe im Asylfolgeverfahren nicht mehr gelten. Dies betrifft insbesondere die Flüchtlinge, die sich hier gegen ihre Verfolger ganz legal und friedlich engagieren (etwa durch Proteste gegen Menschenrechtsverletzungen, Teilnahme an Demonstrationen oder Verteilen von In-

formationsschriften) und aus diesem Grunde bei Rückkehr in das Heimatland mit politischer Verfolgung rechnen müssen. Sie sollen in Deutschland weder Asyl nach dem Grundgesetz noch Abschiebungsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Im Asylverfahren ist nunmehr ein Entscheidungsstopp der zuständigen Behörde geplant, wenn die Prognose der Verfolgungssituation im jeweiligen Herkunftsland besondere Schwierigkeiten bereitet. Er wird durch das Bundesministerium des Innern zunächst für 6 Monate verhängt, kann dann aber ohne weiteres verlängert werden. Praktisch werden damit bestimmte Flüchtlingsgruppen auf unabsehbare Zeit in Sammellagern gehalten, wo sie der Residenzpflicht unterliegen und ihnen Hilfe nur in Form von Sachleistungen gewährt wird. Ohne Arbeit oder sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten werden diese Menschen ausgegrenzt und damit der Verwahrlosung und Anfeindung preisgegeben.

Zusammenfassung

Unter dem Deckmantel „Zuwanderung“ bringt die vorgesehene Gesamtrevision des Ausländerrechts also eine Vielzahl erheblicher Einschränkungen für ausländische Mitbürger in diesem Lande. Auch ist zu befürchten, dass die erwünschte Zuwanderung unter diesen Rahmenbedingungen eher verhindert als gefördert wird.

Eine verantwortungsbewusste Flüchtlings- und Ausländerpolitik benötigt Regelungen, die eine Integration aller hier lebenden Ausländer fördern. Dies wird das geplante Zuwanderungsgesetz nicht leisten. Es grenzt vielmehr Menschen aus und verschärft das gesellschaftliche Klima. Erforderlich ist deshalb eine Diskussion über ein zukünftiges Ausländerrecht, die sich intensiv und ohne Zeitdruck mit der Problematik befaßt, nicht aber die Schaffung eines Gesetzeswerkes im Hauruck-Verfahren, das zukünftig die Totalüberwachung und Einschüchterung großer Teile der Bevölkerung ermöglicht, seien sie nun deutsch oder nicht deutsch.

Andrea Würdinger, 15. Jan. 02
RAV